

## **Zweckvereinbarung**

### **„Mitbenutzung der Lehrschwimmhallen des Landkreises Kelheim“**

zwischen

dem **Landkreis Kelheim** - nachstehend „Landkreis“ genannt -

und

**der Gemeinde / Stadt xx / Schulträger xx**- nachstehend „Mitbenutzer“ genannt -

Zwischen dem Landkreis und dem Mitbenutzer (Beteiligte) wird folgende Zweckvereinbarung gemäß Art. 7 ff. des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.06.1994 (GVBl. S. 555, ber. 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), zuletzt geändert durch § 1 Abs. 43 der Verordnung vom 26. März 2019 (GVBl. S. 98) geschlossen:

### **Vorbemerkung**

<sup>1</sup>Der Landkreis ist gem. Art. 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 BaySchFG u.a. Schulaufwandsträger der Staatlichen Realschule in Abensberg, der Staatlichen Realschule in Riedenburg und des Staatlichen Gymnasiums in Mainburg. <sup>2</sup>Der Schulsachaufwand umfasst auch die Bereitstellung von Sportstätten, Art. 3 Abs. 2 Nr. 1 BaySchFG. <sup>3</sup>Der Landkreis betreibt an diesen Schulen jeweils eine originär als Schulsportstätte konzipierte Lehrschwimmhalle. <sup>4</sup>Eine Verwendung dieser auch für schulfremde Zwecke ist gem. Art. 14 Abs. 3 BaySchFG möglich. <sup>5</sup>Die kommunalen Gebietskörperschaften sind ebenfalls Schulaufwandsträger, insb. für Grund- und Mittelschulen, Art. 8 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 BaySchFG. <sup>6</sup>Die Bereitstellung von Schulsportanlagen ist daher insofern auch Aufgabe der Gemeinden. <sup>7</sup>Ferner gehören zu den Aufgaben der Gemeinden auch die Förderung des Breitensports und der Betrieb öffentlicher Bäder, Art. 83 Abs. 1 BV, Art. 57 Abs. 1 S. 1 GO. <sup>8</sup>Zur Erfüllung dieser Aufgaben beabsichtigt der Mitbenutzer die Lehrschwimmhalle in Abensberg/Mainburg/Riedenburg (\*) zu gebrauchen bzw. mitzubedenutzen.

<sup>9</sup>Vor diesem Hintergrund vereinbaren die Beteiligten:

## § 1

### Gegenstand

- (1) Der Landkreis betreibt und unterhält die Lehrschwimmhalle bei der landkreiseigenen Schulanlage in Abensberg/Mainburg/Riedenburg (\*). Er ist als Träger der Lehrschwimmhalle vorrangig berechtigter Nutzer.
- (2) <sup>1</sup>Der Landkreis räumt dem Mitbenutzer den nachrangigen Gebrauch der Lehrschwimmhalle in Abensberg/Mainburg/Riedenburg (\*) ein. <sup>2</sup>Hierzu überlässt der Landkreis den in der Trägerschaft des Mitbenutzers stehenden Schulen die Lehrschwimmhalle zur schulischen Nutzung. <sup>3</sup>Er stellt sie weiter außerschulischen Nutzergruppen, insbesondere Vereinen, sowie der Allgemeinheit zur Verfügung.
- (3) Der Landkreis kann Schließzeiten der Lehrschwimmhalle in Abensberg/Mainburg/Riedenburg (\*) bestimmen, um Grundreinigung, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten sowie Sanierungen durchzuführen. In den Schließzeiten ist keine Nutzung der Lehrschwimmhalle möglich. Der Landkreis wird nach Möglichkeit die Schließzeiten auf die bayerischen Schulferien legen.
- (4) Das Personal (Fachangestellte/-r für Bäderbetriebe, Reinigungskräfte, Kassenpersonal) der landkreiseigenen Lehrschwimmbädern soll nach Möglichkeit vorrangig von der jeweiligen Standortstadt gestellt werden. Für die Zuweisung der Beschäftigten sind die jeweils gültigen steuer-, tarif-, arbeits- und sozialversicherungsrechtlicher Bestimmungen zu beachten. Das Weisungsrecht obliegt dem Landkreis.
- (5) Für die Einzelheiten dieser Nutzungen sind die entsprechenden Regelungen der Benutzungs- und Gebührensatzung oder des Preisblatts sowie der Haus- und Badeordnung in der jeweils gültigen Fassung und die aufgrund dieser hierzu vom Landkreis allgemein oder für den Einzelfall getroffenen Regelungen maßgeblich.

*(\*) nicht Zutreffendes streichen*

## § 2

### **Belegungs-/Nutzungszeiten u. Kostenerstattungsanteile, Belegungsrecht/-gebühren,**

(1) Belegungstage/-zeiten (Nutzungszeiten) der Beteiligten werden in einem Belegungsplan geregelt. Dieser wird vom Landkreis (Träger) in Zusammenarbeit mit den Mitbenutzern erstellt. Als Belegungstage/-zeiten für den Mitbenutzer stehen die Zeiten zur Verfügung, in denen die Lehrschwimmhalle in Abensberg/Mainburg/Riedenburg (\*) nicht von den Schulen des Landkreises genutzt werden.

(2) Zur Minderung der anteilig zu erstattenden Kosten (s. § 3) kann der Mitbenutzer die gewünschten Nutzungszeiten der in seiner Trägerschaft stehenden Schulen, der Vereine und der Öffentlichkeit bei Erstellung des Belegungsplans auf Wunsch reduzieren. Eine Ausdehnung der Nutzungszeiten mit einhergehender Erhöhung der Kostenerstattung wird durch die verfügbaren Belegungszeiten begrenzt. Auf Nutzungszeiten besteht kein Anspruch.

Gewünschte Veränderungen wirken sich im Verhältnis zum jeweiligen Vorjahreswert des Belegungsplanes auf die Kostenerstattung aus (z.B. 10% weniger Stunden im Folgejahr gewünscht entspricht 10% weniger Kostenanteil).

(3) Bei unzureichenden bzw. ausbleibenden Kostenerstattungen oder Zuschusszahlungen behält sich der Landkreis das Recht auf Versagung der Mitbenutzung und die Reduzierung der Nutzungszeiten der Mitbenutzer entsprechend der tatsächlich geleisteten Kostenerstattung u. Zuschusszahlung vor. Die Nutzungszeiten für den Mitbenutzer richten sich ggf. dann nach den an den Landkreis geleisteten Zahlungen.

(4) Die Nutzungsgebühren (Entgelte) des allgemeinen Badebetriebs und der Vereine, welche die Kostenerstattung des Mitbenutzers reduzieren, werden in Absprache mit der jeweiligen Standortstadt möglichst gemeinsam festgelegt. Die Satzungshoheit (Benutzungs- u. Gebührensatzung) verbleibt beim Landkreis.

*(\*) nicht Zutreffendes streichen*

### **§ 3**

#### **Kosten**

- (1) Für die Mitbenutzung der Lehrschwimmhalle Abensberg/Mainburg/Riedenburg (\*) beteiligt sich der Mitbenutzer beginnend mit dem Jahr 2022 mit einem jährlichen pauschalen Betrag i.H.v. **(xxxxx) € netto**.
- (2) Ab dem Jahr 2023, und für jedes Folgejahr, erhöht sich der zu zahlende Betrag um jeweils 2 % des Vorjahresbetrages.
- (3) Soweit der Landkreis mit dem Betrieb der Lehrschwimmhalle Unternehmer im Sinne des Umsatzsteuergesetzes ist, erfolgt die Kostenerstattung im Rahmen eines Leistungsaustauschs. Insoweit wird die Kostenerstattung zzgl. Umsatzsteuer in jeweils gesetzlicher Höhe zur Abrechnung gebracht.
- (4) Der Betrag nach Abs. 1 wird im jeweiligen Kalenderjahr zum 01.07. des Jahres fällig.
- (5) Für zu tätige, nicht durch sonstige Zuschüsse gedeckte Investitionen in die Lehrschwimmhalle in Abensberg/Mainburg/Riedenburg (\*) leistet der Mitbenutzer (Schulträger) einen Investitionszuschuss. Der Zuschussanteil wird anhand der jeweiligen Sportklassen ermittelt. Grundlage hierfür ist eine aktuelle schulaufsichtliche Genehmigung bzw. sportfachliche Bedarfsfeststellung der Regierung von Niederbayern.  
Investitionen in bauliche Maßnahmen sowie Anschaffungen des Anlagevermögens (z. B. Kassenautomat), die über den festgestellten schulischen Bedarf hinausgehen (insbesondere wegen des Öffentlichkeitsbetriebs), sind vollständig von der Standortstadt der Lehrschwimmhalle zu tragen (Investitionszuschuss).

*\*) nicht Zutreffendes streichen*

#### **§ 4**

### **Laufzeit und Kündigung**

- (1) Diese Zweckvereinbarung läuft unbefristet und kann von jedem Beteiligten mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Kalenderjahres ordentlich gekündigt werden, frühestens jedoch fünf Jahre nach Abschluss der Zweckvereinbarung.
- (2) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
- (3) Die Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

#### **§ 5**

### **Schlussbestimmungen**

- (1) Bei Streitigkeiten diese Zweckvereinbarung betreffend ist die Regierung von Niederbayern zur Schlichtung anzurufen.
- (2) <sup>1</sup>Sollten einzelne Bestimmungen dieser Zweckvereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss werden, bleibt davon die Wirksamkeit dieser Zweckvereinbarung im Übrigen unberührt. <sup>2</sup>An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der wirtschaftlichen Zielsetzung am nächsten kommen, die die Beteiligten mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt haben. <sup>3</sup>Dies gilt entsprechend für den Fall, dass sich die Zweckvereinbarung als lückenhaft erweist.
- (3) Mündliche Nebenabreden die Zweckvereinbarung betreffend sind ungültig.

- (4) <sup>1</sup>Änderungen dieser Zweckvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. <sup>2</sup>Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel.
- (5) Soweit in dieser Zweckvereinbarung keine abweichenden Regelungen getroffen wurden, gelten die Bestimmungen des KommZG.

## § 6

### **Anzeige und Inkrafttreten**

- (1) Diese Zweckvereinbarung ist bei der Regierung von Niederbayern anzuzeigen (Art. 12 Abs. 1 KommZG). Gleiches gilt für die Änderung oder Aufhebung dieser Zweckvereinbarung (Art. 14 Abs. 1).
- (2) Diese Zweckvereinbarung wird ohne amtliche Bekanntmachung wirksam, sobald sie von allen Beteiligten beschlossen und unterschrieben ist.
- (3) Jeder Beteiligte erhält eine Ausfertigung der Zweckvereinbarung.

Kelheim, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_, \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Martin Neumeyer, Landrat

Landkreis Kelheim

*(Mitbenutzer)*